**DIE SPINDELEGGER-FALLE**

**Was Spindelegger den Frauen verheimlicht – und was sie von der Wehrpflicht zu befürchten haben**

1. **Debatte und Entwicklung in Österreich**

Am 11. Juli 2010 sagte Bundespräsident **Heinz Fischer** in der Pressestunde des ORF auf die Frage, ob er für eine Wehrpflicht von Frauen sei:

*„… natürlich leben wir in einer Zeit, wo man sagt: Gleichberechtigung, Frauen bekommen immer mehr Rechte. Da kann man auch argumentieren: Sie müssen auch mehr Pflichten übernehmen.“*

In einem Interview mit den Vorarlberger Nachrichten am 22.7. legte er nach, dass es angesichts des Abbaus von Ungleichbehandlungen aus seiner Sicht „logisch“ wäre, auch einen Ansatz zur Gleichbehandlung bei Landesverteidigung und Sozialdiensten zu finden, wobei dies aber längerfristig erfolgen müsse. Im Mittagsjournal am selben Tag ruderte er zurück und meinte, dass er das nicht befürworte, sondern dass er sich nur auf eine Grundsatzdiskussion eingelassen habe.

Bald nach Fischers Aussagen forderte auch der **oberösterreichische Kameradschaftsbund** im Sommer 2008 eine Wehrpflicht für Frauen und startete sogar ein diesbezügliches Volksbegehren. Sowohl Fischer als auch der Kameradschaftsbund treten in der derzeitigen Debatte für eine Beibehaltung der Wehrpflicht ein.

###### Im Herbst 2012 flammte die Debatte neuerlich auf. So forderte der steirische VP-Chef und Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer, dass auch für Frauen ein verpflichtender „Österreich-Dienst“ eingeführt werden solle.

###### *Hermann Schützenhöfer lässt nicht locker. Er startet erneut die Debatte, ob auch Frauen einen „Österreich-Dienst“ leisten sollen. Möglich wäre es. „Mit einer Verfassungsbestimmung“, sagt Jurist Heinz Mayer, „könnte man die Wehrpflicht für Frauen einführen.“*

###### <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1285303/OesterreichDienst-auch-fuer-Frauen>

###### Der Grazer Bürgermeister Siegfried NAGL schloss sich am 30. November 2011 der Schützenhöfer-Forderung an.

###### *Der Grazer Bürgermeister Siegfried Nagl (ÖVP) und LHStv. Hermann Schützenhöfer (ÖVP) plädieren für die Einführung eines verpflichtenden Sozialjahres für junge Männer und Frauen bis 27 Jahren in der Dauer von acht Monaten. Dies sei "als BürgerInnenpflicht" zu sehen, die auch mit sechs Monaten Wehrdienst abgetauscht werden könne, wie Nagl in einer Pressekonferenz am Freitag meinte.*

###### <http://derstandard.at/1324501614747/Steiermark-Nagl-und-Schuetzenhoefer-fordern-Sozialjahr>

Auch der **oberösterreichische FP-Chef und Landesrat Manfred Haimbuchner** forderte daraufhin im Namen der oö FPÖ-Frauen eine „allgemeine Dienstpflicht“ (inkl Wehrpflicht!) einzuführen:

**Haimbuchner:** *Zunächst bin ich einmal froh, wenn die allgemeine Wehrpflicht für Männer nach der Volksbefragung bestehen bleibt.* ***Die oberösterreichische FPÖ ist aber zudem dafür, Frauen in eine allgemeine Dienstpflicht einzubeziehen. Gleichberechtigung gibt es überall, das wäre auch in diesem Bereich etwas Positives.***

**OÖNachrichten:***Mit gleicher Dienstzeit wie für Männer?*

**Haimbuchner:***Ja. Wobei ich einen Grundwehrdienst von nur sechs Monaten wie derzeit nicht für sinnvoll halte. Das sagt auch jeder Experte. Man müsste wieder auf acht oder neun Monate gehen, damit dass Heer funktionsfähig ist.*

**OÖNachrichten:***Wie steht Ihr Bundesparteichef Heinz-Christian Strache zu einer Dienstpflicht für Frauen?*

**Haimbuchner:***Ich habe mit ihm mehrmals darüber gesprochen. Wir müssen uns diese Tür grundsätzlich offen halten – für Oberösterreichs FPÖ steht aber schon fest, dass wir auch die Frauen einbeziehen wollen.*

<http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Dienstpflicht-Haimbuchner-Auch-Frauen-einbeziehen;art385,960357>

###### FPÖ-Gesundheitssprecher Andreas Karlsböck meinte am 14.06.2009 in der Presse junge Frauen könnten künftig auch zur militärischen "Stellung" gebeten werden, ohne dass eine Wehrpflicht besteht. An eine Verpflichtung will er derzeit allerdings noch nicht denken. Tatsache sei jedenfalls, dass Frauen durch das Fehlen dieses Angebots benachteiligt seien.

###### <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/486972/FPOe-will-Frauen-zur-militaerischen-Musterung-schicken>

###### Wirtschaftskammerchef Christoph Leitl hat sich am 6. Mai 2011 in einem Interview in den OÖN für einen verpflichtenden halbjährigen Sozialdienst für alle ausgesprochen. Denn die Wehrpflicht sei ja nichts anderes als ein Instrument, um den Zivildienst zu erhalten.

###### <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Leitl-Es-wird-keinen-Kanzler-Strache-geben;art385,615061>

###### <http://derstandard.at/1293371113701/Wehrpflicht-Leitl-fuer-verpflichtenden-Sozialdienst-statt-Zivildienst>

###### Gemeindebund-Chef Helmut Mödlhammer sieht "einen verpflichtenden sozialen Dienst als einzige Alternative zur Wehrpflicht bzw. zum Zivildienst." Ein zeitlich begrenzter Dienst für junge Menschen sei in einem Sozialstaat wie Österreich durchaus zumutbar und gesellschaftlich wichtig, so der Gemeindebund-Präsident.

###### <http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120726_OTS0067/moedlhammer-sozialer-dienst-ist-einzige-alternative-zur-wehrpflicht>

Am 7.1.2013 erklärte der Verfassungsrechtler Prof. Heinz Mayer, dass „mittelfristig“, also in ca. 5-10 Jahren, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufgrund von Art 14 MRK angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der zunehmenden Gleichberechtigung erkennen könnte, dass eine Wehrpflicht nur für Männer diskriminierend sei.

Bundeskanzler **Faymann** erklärte daraufhin, dies vom Verfassungsdienst prüfen zu lassen. VP-Chef **Spindelegger** bezeichnete Mayers Meinung als „Beitrag zum Fasching“, konnte aber im ORF-Bürgerforum am 8.1. nicht garantieren, dass die Wehrpflicht für Frauen verhindert werden könnte.

1. **Internationale Situation**

Auch in anderen Staaten mit Wehrpflichtarmeen wurde diese Debatte bereits begonnen. So forderte im Jahr 2008 etwa die **norwegische Verteidigungsministerin** die Einführung einer „geschlechtsneutralen Wehrdienstpflicht“, was laut Umfragen von 62 % der Männer und 55% der Frauen befürwortet wurde. In Dänemark und Schweden gab es ähnliche Bestrebungen, die aber alle bis dato nicht umgesetzt wurden. **Schweden** hat 2010 die Wehrpflicht abgeschafft. Allerdings wurde im Gesetz vorgesehen, dass die Wehrpflicht im Krisenfall wieder eingesetzt werden kann, dann aber für Männer und Frauen[[1]](#footnote-1). In **Dänemark** wurde die Dauer der Wehrpflicht verkürzt. Dänemark beruft Frauen mittlerweile auch zur Stellung ein, um Bewusstsein für die mögliche (freiwillige) Leistung von Wehrdienst zu schaffen.

In Deutschland verlief die Debatte etwas anders: Nach einer Entscheidung des EuGH im Fall Kreil, wonach Frauen bei der Bundeswehr auch der (freiwillige) Dienst an der Waffe ermöglicht werden müsse, kam es 2000 zu einer Änderung des Grundgesetzes. Bisher hatte es dort geheißen: „Sie (die Frauen, Anm) dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“ Das wurde dann geändert in: "Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden." Es wurde also die Möglichkeit einer Wehrpflicht von Frauen explizit ausgeschlossen. Die Grünen stützten sich in weiterer Folge darauf ihre Argumentation, dass auch für Männer die Wehrpflicht abgeschafft werden solle.

Im Übrigen wurde in Deutschland einige Zeitlang vor allem von konservativer Seite diskutiert, inwiefern nicht statt der Wehrpflicht eine allgemeine Dienstpflicht, auch für Frauen, eingeführt werden sollte. Das erhielt in Umfragen hohe Zustimmungswerte, wurde aber von staatsrechtlicher Seite eher zurückgewiesen.

1. **Derzeitige Rechtslage in Österreich**

Nach derzeitiger Rechtslage sind in Österreich nur Männer wehrpflichtig. Frauen können freiwillig Wehrdienst leisten, auch an der Waffe. Der diesbezügliche Art 9a B-VG lautet:

*Artikel 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.*

*(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.*

***(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.***

*(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.*

Diese Regelung steht damit von vornherein in einem gewissen Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in Art 7 B-VG:

*Artikel 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.* ***Vorrechte*** *der Geburt,* ***des Geschlechtes,*** *des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses* ***sind ausgeschlossen****. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.*

***(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.***

*(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.*

*(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.*

Abs 2 ist dabei als „Staatszielbestimmung“ zu verstehen, subjektive Rechte entstehen daraus nicht.

Ein ähnliches Diskriminierungsverbot sieht auch Art 14 MRK vor:

*Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung*

*Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.*

Dazu ist hinsichtlich der Wehrpflicht noch Art 4 MRK relevant:

*Artikel 4 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit*

*(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.*

*(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*

*(3) Als “Zwangs- oder Pflichtarbeit” im Sinne dieses Artikels gilt nicht:*

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *a)* | *jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;* |
| *b)* | ***jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;*** |
| *c)* | *jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;* |
| *d)* | *jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.* |

Wie die ehemalige Verfassungsrichterin Brigitte Hornyik im Standard-Kommentar vom 10.1.2013 betont (<http://derstandard.at/1356427232631/Frauen-und-Heer-Entscheidung-gefallen> ) hat der österreichische Verfassungsgerichtshof sich schon einmal mit der Frage der Diskriminierung durch die Männerwehrpflicht beschäftigt. In der [Entscheidung VfSlg 12830](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_10088998_89B00365_01/JFR_10088998_89B00365_01.html) aus dem Jahr 1991 hat er sich dabei auf das formale Argument zurückgezogen, dass der Art 9a B-VG im selben Verfassungsrang stünde wie das Gleichheitsgebot, und daher nicht verfassungswidrig sei.

Es stellt sich dennoch die Frage, ob im Zuge der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung hin zu einer immer weiter gehenden Gleichstellung von Männern und Frauen früher oder später auch eine Gleichstellung bei der Wehrpflicht von Gerichten als verfassungsrechtlich geboten erkannt werden wird. Besondere Bedeutung wird dabei der MRK und dem Europäischen Gerichthof für Menschenrechte zu kommen: **Während in der österreichischen Bundesverfassung die Wehrpflicht für Männer und das Gleichbehandlungsgebot wie erwähnt auf derselben Stufe als Verfassungsgesetz geregelt sind, stellt Art 14 MRK sowohl eine verfassungsrechtliche als auch eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs dar. Österreich wäre daher verpflichtet, sich einem entsprechenden Urteil des EGMR zu unterwerfen.**

1. **Bisherige Gerichtsentscheidungen**

Tatsächlich existiert bereits eine Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte[[2]](#footnote-2) aus dem Jahr 1996 über eine Beschwerde eines österreichischen Zivildienstpflichtigen wg Diskriminierung. (Fall Spöttl vs Österreich, [EMRK 15.5.1996, 22956/93](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-2889), ÖJZ 1996/27).

Zunächst stellte die EKMR darin klar, dass grundsätzlich das Diskriminierungsgebot nach Art 14 MRK auch für den Bereich der Wehrpflicht zur Anwendung komme. Ungleichbehandlungen seien insofern nur nach objektiven, angemessenen und verhältnismäßigen Gründen zulässig. Den Vertragsstaaten käme aber bei der Gestaltung der Verteidigungspolitik ein weiter Ermessensspielraum zu. Hinsichtlich des Anlassfalles sprach die EMRK aus, dass die Zivildienstpflicht keine Diskriminierung sei, da sie einen Wehrersatzdienst darstelle und Frauen eben nicht wehrpflichtig seien. Daneben nahm die EMRK aber auch zur Frage Stellung, ob denn die Wehrpflicht für Männer selbst nicht diskriminierend sei:

 *Insofar the applicant may be understood to complain also about a difference in treatment between men and women with regard to the obligation to perform military service to which the obligation to perform civilian service is an accessory obligation, the Commission is of the opinion that such difference in treatment is justified by objective reasons.   Having regard to the wide margin of appreciation afforded to the Contracting States in relation to the organisation of their national defence, the Commission observes that a common standard exists among the Contracting States according to which women are not liable to mandatory military service.  Such a standard takes into account continuing traditions in the field of national military defence, the opinion of the people and the public interest in maintaining an effective national defence system of those Contracting States which, like Austria, have based their system of national defence on compulsory military service.*

Die EKMR hielt die unterschiedliche Behandlung also durch objektive Gründe für gerechtfertigt. Sie stellte dabei auf einen gemeinsamen Standard der Vertragsstaaten ab, wonach Frauen nicht wehrpflichtig seien. Dieser Standard berücksichtigte fortgesetzte militärische Traditionen, die Meinung der Bevölkerung und die Verteidigungsbedürfnisse der Staaten. Diese Begründung zeigt aber bereits, dass sich die Nichtdiskriminierung offensichtlich nicht direkt aus der Menschenrechtskonvention begründen ließ, sondern nur unter Rückgriff auf etwas schwammige „Standards“. Da diese wieder nur auf „Traditionen“ und „der Meinung der Bevölkerung“ beruhen, erscheint die Erwartung, dass bei geänderten gesellschaftlichen Umständen sich auch die Bewertung durch den EGMR ändert, als sehr real.

Der EuGH als Gerichtshof der Europäischen Union hatte sich bereits im Jahr 2003 im Fall [Dory vs Deutschland](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/03_2/03_2_10) mit einer Beschwerde über die Diskriminierung der Männer zu befassen. Er stellte dabei jedoch sinngemäß fest, dass dieser Regelungsbereich den Mitgliedstaaten vorbehalten sei, und der EU dabei keine Kompetenz zukomme. Inhaltlich hat er sich mit der Frage der Diskriminierung dabei nicht auseinandergesetzt.

In Deutschland und der Schweiz haben sich bereits Höchstgerichte mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Wehrpflicht nur für Männer eine unzulässige Diskriminierung darstelle.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht sprach in seiner Entscheidung [6 B 9.06 vom 26.6.2006](http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260606B6B9.06.0) aus, dass keine Diskriminierung vorliege. Neben formalrechtlichen Argumenten nach der deutschen Verfassungslage wurde inhaltlich ausgeführt: *„Denn für die Beschränkung der allgemeinen Wehrpflicht auf Männer lassen sich sachliche Gründe finden, die vor Art 14 EMRK standhalten. Solche Gründe können darin erblickt werden, dass Frauen typischerweise nach wie vor im familiären Bereich größeren Belastungen ausgesetzt sind als Männer.“*

Auch das Schweizer Bundesgericht kam in seinem [Urteil 2C221/2009 vom 21.2.2010](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.01.2010_2C_221/2009) zum Ergebnis, dass Frauen aufgrund physiologischer und biologischer Unterschiede im Durchschnitt für den Militärdienst weniger gut geeignet seien als der Durchschnitt der Männer.

In einer [kritischen Auseinandersetzung mit diesem Urteil zitierte aber etwa die Juristin Sibilla Bondolfi](http://www.vtg.admin.ch/internet/vtg/de/home/militaerdienst/fda/medienberichte.parsys.85279.downloadList.68445.DownloadFile.tmp/asmz102011seite1011.pdf) Daten der israelischen Armee (wo eine Wehrpflicht auch für Frauen herrscht), wonach ein geringerer Anteil der Frauen untauglich sei als der Männer. Nach Befreiungen aus religiösen Gründen oder wegen Mutterschaft würden letztlich insgesamt 60% der Israelinnen Militärdienst leisten, was der gleiche Anteil sei wie bei den wehrpflichtigen Schweizern. Eine Schlechterstellung der Männer sei allenfalls zulässig, wenn dadurch zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter beigetragen würde. Ein solcher Effekt sei aber nicht erkennbar, vielmehr würden dadurch bestehende Stereotypen bestärkt (kämpfende Männer – schutzbedürftige Frauen).

Auch diese beiden Urteilsbegründungen lassen erkennen, dass auf „Durchschnittsbetrachtungen“ und „typische“ Sachverhalte abgestellt wurde. Damit sind diese Urteile aber unmittelbar von den gesellschaftlichen Verhältnissen und Überzeugungen abhängig.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass bei der verfassungsrechtlichen Judikatur in Fragen der Geschlechterdiskriminerung im Laufe der Jahrzehnte ganz beträchtliche Verschiebungen stattgefunden haben. So zitieren etwa Öhlinger und Berka in ihren Verfassungsrechtslehrbüchern als Beispiel eine Entscheidung des VfGH aus dem Jahr 1947 (VFSlg 1526/1947), wonach eine geringere Rationierung von Zigaretten für Frauen mit der Erfahrung des täglichen Lebens begründet sei, wonach Frauen weniger rauchen. Aus heutiger Sicht eine unvorstellbare Begründung.

Auch im Wehrbereich haben geänderte gesellschaftliche Verhältnisse und darauf beruhende Höchstgerichtsentscheidungen bereits wichtige Veränderungen herbeigeführt: durch die Entscheidung des EuGH im Fall Kreil gegen Deutschland im Jahr 2000 wurde Deutschland gezwungen, auch Frauen den Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr zu ermöglichen.

Dieser Trend hin zu einer zunehmenden Einbindung von Frauen in die Landesverteidigung zeigte sich auch in anderen Staaten und auch in Österreich, wo ebenfalls erst 1998 Frauen der Dienst beim Bundesheer und insbesondere auch mit der Waffe ermöglicht wurde.

Aus den USA wurde erst kürzlich berichtet, dass die Richtlinien über die Tätigkeiten von Frauen in der Armee geändert wurden, und nunmehr in zahlreichen weiteren Bereichen jenen der Männer angeglichen wurden[[3]](#footnote-3). Im November 2012 wurde über die Klage von 4 Veteraninnen berichtet, die ihr Recht auf die Teilnahme an Kampfeinsätzen durchsetzen wollen[[4]](#footnote-4). Das Verfahren ist noch anhängig.

1. **Zusammenfassung**

Zumindest in Österreich besteht wohl derzeit noch keine Mehrheitsmeinung in der Politik, die eine Wehrpflicht auch von Frauen befürwortet, wenngleich sich gewichtige Repräsentanten des Staates – Bundespräsident Fischer, LHStv Schützenhöfer, LR Haimbuchner - bereits in diese Richtung geäußert haben.

Auch wenn jetzt in der Verfassung klar geregelt ist, dass der Wehrdienst nur Männer betrifft, so gibt es keine Garantie, dass sich dies in der Zukunft nicht auch irgendwann ändern könnte. Auch die schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters für Frauen bis zum Erreichen der tatsächlichen Gleichstellung ist in der Verfassung verankert. Auch wenn niemand davon reden kann, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in Österreich schon erreicht sei (Einkommensschere, nur wenige Frauen in Führungspositionen) hindert dies die ÖVP jedoch ganz und gar nicht daran, eine vorzeitige Anhebung bereits jetzt zu fordern. Der Druck dies zu tun, kommt nicht zuletzt auch von der EU.

Es ist zu erwarten, dass durch die fortschreitende Gleichstellung und internationale Entwicklungen in anderen Staaten, wobei die Leistung des Dienstes an der Waffe auch durch Frauen zunehmend als gesellschaftliche Realität und als etwas „Normales“ wahrgenommen wird, sich auch die rechtlichen Beurteilungskriterien (wie etwa das Abstellen auf „typische Verhältnisse“, „Durchschnitte“, „biologische Faktoren“ usw.) verschieben werden, und früher oder später durch Höchstgerichte eine Verpflichtung nur der Männer zur Leistung von Wehrdienst als diskriminierend und unzulässig erkannt werden wird.

Entscheidend ist bei all dem die Frage der „Wehrfähigkeit“. Solange die „Wehrfähigkeit“ von Frauen verneint wurde, galt der Grundsatz „Was Frauen nicht freiwillig dürfen, dazu dürfen sie auch nicht gezwungen werden“.

Mit der Zulassung von Frauen zum Dienst mit der Waffe ändert sich dieser Grundsatz. „Wer sich freiwillig melden kann, kann auch dazu verpflichtet werden.“

Mit den anderen Staaten der EU befindet sich Österreich hier offensichtlich in einer Übergangssituation, an deren Ende eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch in Bezug auf die Wehrpflicht stehen wird.

Niemand kann genau voraussagen, wann die Wehrpflicht auch für Frauen gelten wird. Aber: Niemand kann heute garantieren, dass die Wehrpflicht für Frauen in Österreich verhindert werden kann. Wer das verspricht, täuscht bewusst die Öffentlichkeit.

Für alle, die die volle Gleichberechtigung von Frauen wollen, gibt es nur zwei Lösungen: die Abschaffung der Wehrpflicht oder die Ausweitung beider Zwangsdienste auf Frauen.

1. **Die Spindelegger-Falle**

Es ist unrealistisch, dass junge Frauen, die heute 16 sind, mit einer Einberufung rechnen müssen. Ob die heute 13-jährigen Frauen Wehrdienst oder Zivildienst leisten müssen, kann heute nicht klar beantwortet werden. Die heute zehnjährigen Frauen werden allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit einberufen werden – wenn es dann noch die Wehrpflicht in Österreich gibt.

Wer diese Gefahr für die heute bis zu 13-jährigen Frauen verschweigt, macht aus der Volksbefragung eine Falle für junge Frauen, die gemeinsam mit ihren Eltern nicht wissen sollen, dass sie auch über ihre eigene Zukunft abstimmen werden.

Aktuelle Zahlen zu Frauen beim Heer:

Lt. dem letzten Frauenbericht des BMLS für die Jahre 2009/2010 sind derzeit 358 Frauen (Stichtag 31.12.2010) beim Bundesheer als SoldatInnen tätig. Das entspricht einem Anteil von ca. 2% der Berufssoldaten.

Davon leisteten 59 Soldatinnen Ausbildungsdienst, 179 Soldatinnen waren Zeitsoldatin, 25 Militärvertragsbedienstete und 95 Soldatinnen hatten ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Weitere 345 Frauen waren der „Personalreserve“ zuzurechnen und können auf freiwilliger Basis ihre militärische Karriere im Rahmen von Miliztätigkeiten oder bei Auslandseinsätzen fortsetzen.

In Deutschland ist dieser Anteil mit 10% deutlich höher, in den USA liegt er sogar bei 14,4%.

1. <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/schweden-schafft-die-wehrpflicht-ab-1.6342965> <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2389848/schweden-hat-wehrpflicht-abgeschafft.story> [↑](#footnote-ref-1)
2. Die EKMR ist neben dem EGMR das zweite in der MRK vorgesehene Organ, und war bis 1998 für Individualbeschwerden zuständig (die allenfalls im Falle der Zulässigkeit auch noch dem EGMR vorgelegt werden konnten). [↑](#footnote-ref-2)
3. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/pentagon-plan-us-armee-schickt-frauen-an-die-front-a-814415.html> [↑](#footnote-ref-3)
4. [http://www.taz.de/!106386/](http://www.taz.de/%21106386/) [↑](#footnote-ref-4)